

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

5. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 14. Februar 2008

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 2
- Bebauungsplan Nr. 6 „Alter Dorfkrug Schönfließ“ – Aufstellungsbeschluss Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“, OT Schildow – Aufstellungsbeschluss Seite 7
- Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Teilbereich „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ – Aufstellungsbeschluss Seite 8
- Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 9
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 10
- Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Mühlenbecker Straße“ Seite 11
- Schulanmeldungen 2008/09 in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 12
- Bauvorhaben – Straßenentwässerung Alte Schildower Straße und Kita, OT Mühlenbeck Seite 12
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land Seite 13
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 13
- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 14

Nichtamtlicher Teil

- Informationen des Kulturvereines Schildow Seite 15
- Veranstaltungen Februar/März 2008 des Kulturvereines Schildow Seite 16
- Mitgliederinformationen des Bürgervereines Bieselheide e.V. Seite 16
- CDU Gemeindeverband MÜL Seite 18
- Die LINKE.MÜL Seite 18
- SPD MÜL Seite 18
- Fraktion Grün & Frei Seite 19
- Aktionsgemeinschaft MÜL Seite 19

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S.154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01, S. 298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.01.2008 folgenden Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Sie gehört dem Landkreis Oberhavel an.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Mühlenbecker Land richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug: Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“, unten: „Landkreis Oberhavel“, in der Mitte ist das Landeswappen (Adler) abgebildet.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister führt regelmäßige Bürgersprechstunden durch.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig betreffen, sind die Einwohner frühzeitig über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.
- (4) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 im Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt ist.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse unterrichten die Gemeindevertretung. Der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Wunsch die Gelegenheit gegeben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form. In Satzungen der Gemeinde wird aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit – ohne diskriminierende Absicht – in der Regel die männliche Form verwendet.

§ 5 Wertgrenzen für die Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gem. § 35 der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben, sofern diese Hauptsatzung keine andere Regelung trifft.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 30.000 €.
 - den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €.
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 30.000 €.
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 30.000 € nicht überschreitet.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die in § 63 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 63 Abs. 1 Buchst. e) der Gemeindeordnung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu zählen insbesondere
 - der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 15.000 €.
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 €.

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.
- die Vergabe von Aufträgen nach VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach VOL bis zu einem Betrag von 30.000 € und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis einem Wert von 60.000 €.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Vorschläge und Anträge sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt auch für den nichtöffentlichen Teil.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter verhindert, an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Die Gemeindevertreter, der hauptamtliche Bürgermeister und die sachkundigen Bürger haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

§ 7

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Vertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Vertreter zur Wahl vorschlagen.

§ 8

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - Kreditangelegenheiten
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - erstmalige Beratungen über Zuschüsse
 - Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten

§ 9

Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung gem. § 63 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung vor und erfüllt die ihm vom Hauptausschuss gem. § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen 1. und 2. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters aus der Reihe der Amtsleiter.

§ 10

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sieben Gemeindevertretern.
- (3) Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Dies gilt nicht für Anträge, die gem. § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung von einer Fraktion gestellt werden. Diese sind unmittelbar der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Angelegenheiten nach § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
 - Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
- (2) Die Ausschüsse sollen der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses gehören fünf Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Hare-Niemeyer-Verfahren). Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner wird auf maximal 4 Personen je Ausschuss beschränkt.
- (5) Die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gem. Abs. 3 stellt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.

- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung verhandelt werden.

§ 12 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land besteht gemäß § 54 GO aus folgenden Ortsteilen:
- Mühlenbeck
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Mühlenbeck in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Schildow
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schildow in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Schönfließ
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schönfließ in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Zühlsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zühlsdorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils 5 Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und einen Stellvertreter.

§ 13 Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - Erstellung des Haushaltsplanes sowie
 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen

- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von sonstigen Tarifbeschäftigten; das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes a) ab Besoldungsgruppe A 12 BbesG b) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes. Gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an sonstige Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein a) bei den sonstigen Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 des TvöD b) bei Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar:
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 02
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße 66 (Bürgerbüro Bieselheide)
 - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus)

Die Schriftstücke sind 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Die Schriftstücke für die übrigen Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

- (3) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht in den Dienstgebäuden der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Der Inhalt der der Ersatzbekanntmachung unterliegenden Bestandteile ist zugleich in der Satzung in groben Zügen zu umschreiben.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.01.2006 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 29.01.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

*gez. Gosch
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr. 0009/08/50

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 28.01.2008 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 29.01.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 6 „Alter Dorfkrug Schönfließ“ OT Schönfließ

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Alter Dorfkrug Schönfließ“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das heute unbebaute Grundstück des früheren Dorfkruges, bestehend aus den Flurstücken 294 und 295 der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ mit einer Gesamtgröße von ca. 0,25 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bergfelder Chaussee im Süden, die Dorfstraße im Osten sowie durch die benachbarten Wohnbaugrundstücke an der Bergfelder Straße und an der Dorfstraße im Westen bzw. Norden. Östlich des Plangebietes befindet sich die Kirche Schönfließ.

Gemäß §13a(3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- 1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- 2. dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Öffnungszeiten unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 18.02.2008 bis zum 07.03.2008 zur Planung äußern.

Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a(2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bereiches des ehemaligen Dorfkruges Schönfließ zu einem Sondergebiet für Gastronomie und Beherbergung,
- Planungsrechtliche Sicherung der Wiederherstellung des Baukörpers des ehemaligen Dorfkruges sowie der Zulässigkeit einer ergänzenden Bebauung, Berücksichtigung der Belange des Umgebungsschutzes der denkmalgeschützten Kirche.

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Lage des Plangebietes



Lage im Ortsteil Schönfließ

 Plangebiet



Auszug Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ OT Schildow

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im OT Schildow im Außenbereich am östlichen Ende der Magdalenenstraße, innerhalb des LSG Westbarnim. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Magdalenenstraße im Norden sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Osten, Süden, und Westen. Er umfasst die Flurstücke 316 und 1459 der Flur 18 der Gemarkung Schildow mit einer Gesamtgröße von ca. 0,31 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

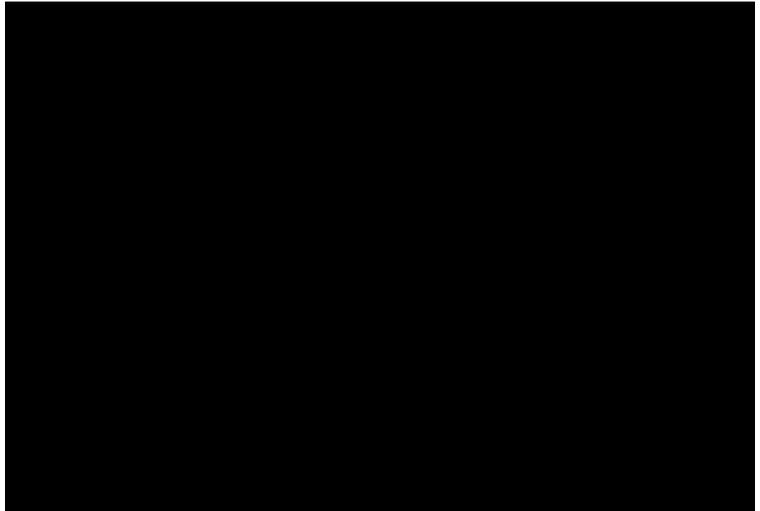
Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes mit Bolzplatz unter Berücksichtigung die Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Lage des Plangebietes



Lage im Ortsteil Schildow

○ Plangebiet



Auszug Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Teilbereich „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“, OT Schildow

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2008 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Teilbereich „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im OT Schildow im Außenbereich am östlichen Ende der Magdalenenstraße, innerhalb des LSG Westbarnim. Er wird begrenzt durch die Magdalenenstraße im Norden sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Osten, Süden, und Westen. Er umfasst die Flurstücke 316 und 1459 der Flur 18 der Gemarkung Schildow mit einer Gesamtgröße von ca. 0,31 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Planungsziel

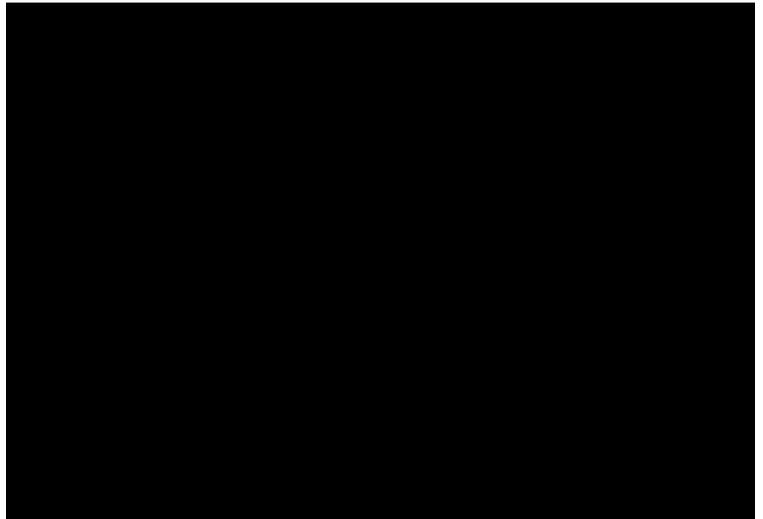
Gegenstand der Änderung ist die Darstellung des Änderungsbereiches wie folgt:

- bisher:
Fläche für die Landwirtschaft
- Planungsziel der Änderung:
Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Lage des Plangebietes



Lage im Ortsteil Schildow

○ Plangebiet



Auszug Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“/OT Mühlenbeck

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2007 gem. §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ / OT Mühlenbeck beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/ Liebenwalder Straße (L 21) und grenzt an den bestehenden Schulstandort des Ortsteiles Mühlenbeck an.

Es umfasst mehrere Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Gesamtgröße von ca. 12,38 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB findet im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 10. März 2008 um 19.30 Uhr im Bürgersaal Franz-Schmidt-Straße 3 im OT Schildow statt. Es erfolgt eine frühzeitige Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen. Hierzu besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

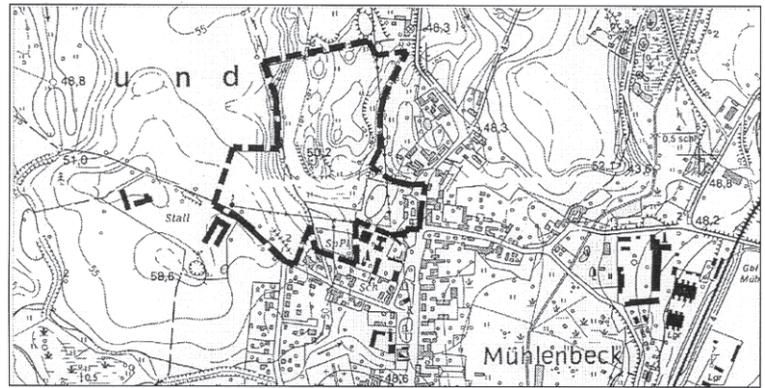
Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn durch Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes Mühlenbeck einschließlich der Flächen für Sport und für Maßnahmen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht

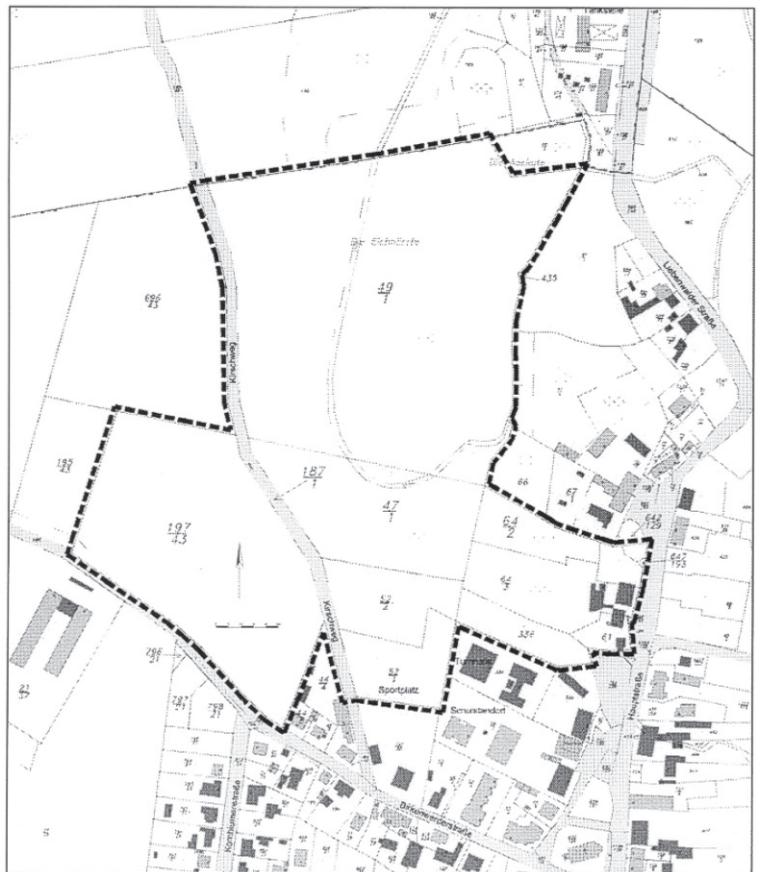
Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Lage des Plangebietes



Lage im Ortsteil Mühlenbeck mit Umgrenzung des Plangebietes



Auszug Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2007 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich nordwestlich angrenzend an den bestehenden Schulstandort (siehe Lageplan) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/ Liebenwalder Straße (L 21) und grenzt an den bestehenden Schulstandort des Ortsteiles Mühlenbeck an.

Es umfasst mehrere Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck mit einer Gesamtgröße von ca. 12,38 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB findet im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 10. März 2008 um 19.30 Uhr im Bürgersaal Franz-Schmidt-Straße 3 im OT Schildow statt. Es erfolgt eine frühzeitige Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen. Hierzu besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

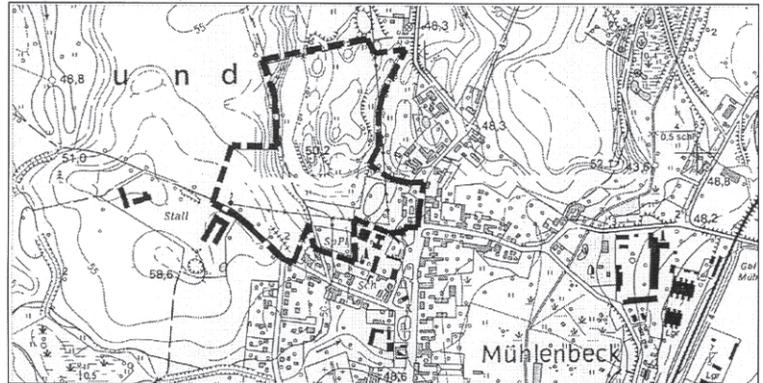
Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn durch Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes Mühlenbeck einschließlich der Flächen für Sport und für Maßnahmen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht

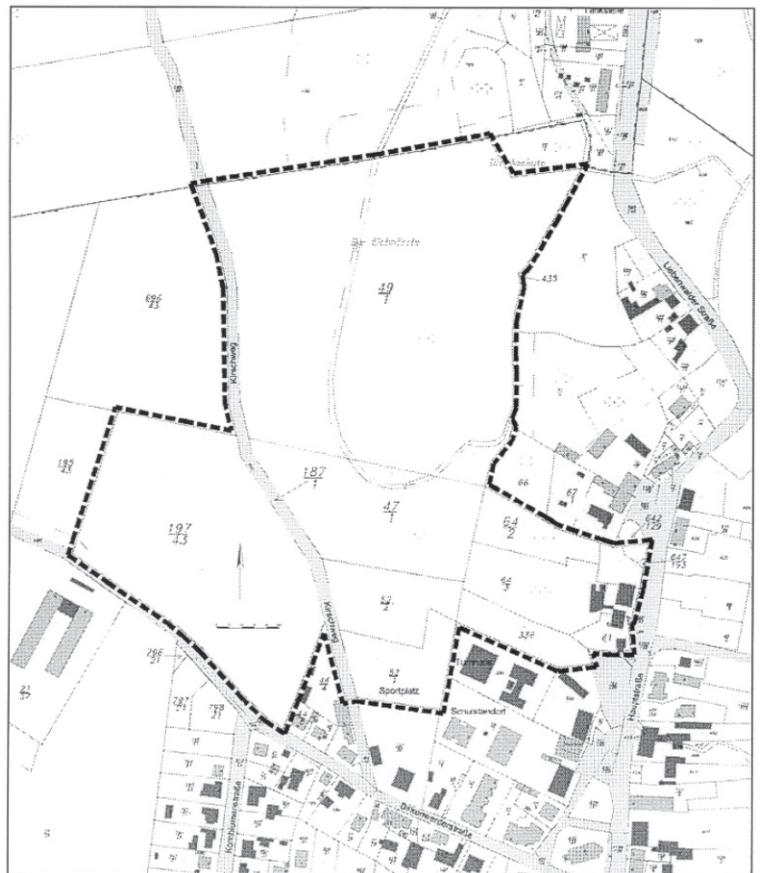
Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Lage des Plangebietes



Lage im Ortsteil Mühlenbeck mit Umgrenzung des Plangebietes



Auszug Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow

Hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2007 gem. §§14 und 16 BauGB die anliegende Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan das Flurstück 239 der Flur 8, Gemarkung Schildow.

Die o. g. Satzung über die Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Stra-

ße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des §18 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 über die Entschädigungsansprüche, deren Fälligkeit sowie deren Erlöschen wird hingewiesen.

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

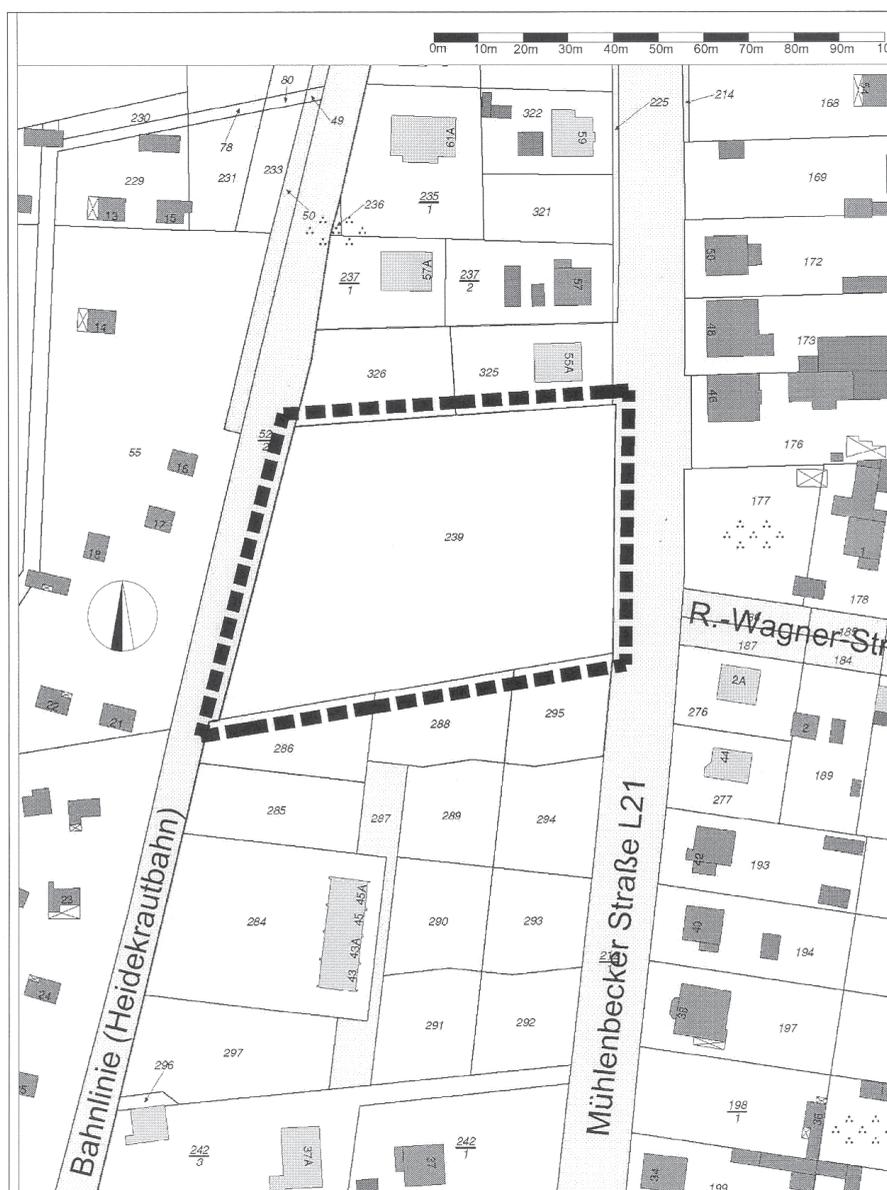
gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

- Lage des Satzungsgebietes im Ortsteil Schildow
- ausfertigte Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow

Lage des Satzungsgebietes im Ortsteil Schildow



Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 3316) wird die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 17.12.07 mit Beschluss-Nr. 0223/07 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land, beschlossen.
Die Planungsziele wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wird die hier vorliegende Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land.
Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Einschränkungen im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen die nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Bestimmungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Nicht berührte Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die hier vorliegende Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 11.01.10, d.h. 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schulanmeldungen 2008/09 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1.Klasse erfolgt

für die Grundschule Schildow :

am Mittwoch, den 20.02.2008 von 08.00 - 16.00 Uhr

für die Grundschule Mühlenbeck:

**am Samstag, den 23.02.2008 von 10.00 - 13.00 Uhr
(Tag der offenen Tür)**

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- der Personalausweis (Eltern)
 - die Geburtsurkunde (Kind)
- sowie das Kind selbst

Information für die Anwohner der Alten Schildower über die Möglichkeit des Anschlusses der Hofentwässerung bzw. Dachentwässerung an die öffentliche Regenkanalisation

Bauvorhaben: Straßenentwässerung Alte Schildower Straße und KITA

Im OT Mühlenbeck in der Alten Schildower Straße ist die Verlegung einer Regenwasserkanalisation für die Entwässerung der Straße und für das Kitagelände vorgesehen.

Diesbezüglich hat die Gemeinde im November 2007 die anliegenden Grundstücksbesitzer der Alten Schildower Straße angeschrieben, ob im Zuge der Verlegung dieser Regenkanalisation ein Anschluss der einzelnen Grundstücke (Dachentwässerung, Hoffläche) an diesen Regenwasserkanal gewünscht wird oder nicht. Derzeit entwässern einige Grundstücke ganz bewusst überschüssiges Regenwasser auf die Alte Schildower Straße. Die Möglichkeit des Anschlusses wurde auch denjenigen Grundstücksbesitzern angeboten, welche ihr Regenwasser derzeit nicht auf die Alte Schildower Straße entwässern.

Bis zum 11. Januar 2007 antworteten die Hälfte aller angeschriebenen Grundstücksbesitzer, welche allesamt keinen Anschluss wünschen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass auch alle anderen Grundstücksbesitzer keinen Anschluss an die Regenwasserkanalisation wünschen.

Daher fordert die Gemeinde alle anliegenden Grundstücksbesitzer der Alten Schildower Straße auf, die Regenentwässerung bzw. Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten!

Da bei einigen Grundstücken teilweise Umbauarbeiten an den Dachrinnen sowie auf den Grundstücken notwendig werden, legt die Gemeinde für diese Umbauarbeiten eine Frist bis zum 30. August 2008 fest.

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass die Gemeindevertretung
der Gemeinde Mühlenbecker Land
in der 50. öffentlichen Sitzung
am 28.01.2008
und der Fortsetzungssitzung
am 30.01.2008
folgende Beschlüsse gefasst hat:**

28.01.2008

I. öffentlicher Teil:

- 0009/08/50 Beschluss Hauptsatzung
0001/08/50 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr.17 „Spiel- und Bolzplatz
Magdalenenstr.“ OT Schildow
0002/08/50 Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich
„Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ OT Schildow
0003/08/50 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 6 „Alter Dorfkrug Schön-
fließ“ OT Schönfließ
0013/08/50 Erschließungsvertrag „Wohnpark Collonil“
0014/08/50 Infrastrukturfolgekostenvertrag „Wohnpark Collonil“
0015/08/50 Vereinbarung Übernahme Planungskosten „Wohnpark
Collonil“
0011/08/50 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr.:20 „Wohn-
park Collonil“
0010/08/50 Erweiterung Oberschule und Errichtung Dreifelderhalle OT
Mühlenbeck

Antrag der CDU Fraktion vom 10.12.2007

**Aufnahme in die Prioritätenliste und Aus-
bauprogramm**

- 0017a/08/50 Bergstraße
0017b/08/50 Teilausbau Dammsmühler Straße

Folgende Beschlussvorlage wurde abgelehnt:

- 0244/08/50 Überarbeitete Stellungnahme des Bürgermeisters zur über-
örtlichen Prüfung Magdalenenstraße

30.01.2008

I. öffentlicher Teil:

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- 0016/08/50 **Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck**
Veränderung der Ausbauparameter für Anliegerstraßen

II. nichtöffentlicher Teil:

Folgende Beschlüsse wurde gefasst:

- 0004/08/50 Auftragsvergabe Planung Erweiterung Oberschule
Mühlenbeck
0005/08/50 Auftragsvergabe Planung Dreifelderhalle Mühlenbeck
0006/08/50 Auftragsvergabe Planung Erschließung für Erweiterung
Oberschule Mühlenbeck
0008/08/50 Stundung

Folgender Antrag wurde zurückgezogen:

- 0235/08/50 **Antrag der Fraktion DIE LINKE.**
Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Bürger-
meister der Gemeinde Mühlenbecker Land

gez. Brietzke

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2008
für die Gemeinde Mühlenbecker Land,
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow,
Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflich-
tigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu
entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung
gem. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die
gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit
dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Die-
se Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe
die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Än-
derungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes
eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hunde-
steuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 – wie im zuletzt
erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser
öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristge-
rechten Zahlungspflicht.**

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse
<http://www.g-m-l.de> heruntergeladen oder im Sachbereich Steuern der Ge-
meinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker
Land OT Mühlenbeck, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten eingesehen
werden.

gez. Brietzke
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2008 für die Gemeinde Mühlenbecker Land, die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Brietzke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils